

Nr. A 6948

Bestimmungen über die Orgelpflege

Wir haben Veranlassung, die „Bestimmungen über die Orgelpflege“ neu herauszugeben, und verpflichten die Pfarrer als Rectores Ecclesiae auf deren genaue Einhaltung. Gleichzeitig wird eine Dienstanweisung für die Orgelrevidenten eingeführt. Die §§ 21 und 25 sowie Anlage 2 der „Vorschriften über das kirchliche Bauwesen“ vom 15. September 1909 (KABl. Bd. VI S. 155ff.) treten damit außer Kraft. Die Orgelrevidenten sind von den Pfarrgemeinden auch weiterhin nach der in Anlage 3 dieser Vorschriften enthaltenen Gebührenordnung zu entlohnen.

Mit der Vertiefung des liturgischen Lebens in den letzten Jahren hat auch die Bedeutung der Orgel für den Gottesdienst wieder zugenommen. Gleichzeitig hat die sog. Orgelbewegung zu den künstlerischen Grundsätzen zurückgeführt, deren Anwendung in früheren Jahrhunderten eine Blütezeit des Orgelbaus im Gefolge hatte. Ihre Auffassungen dürfen nicht ohne Wirkung bleiben auf den Bau neuer Orgeln und die Umgestaltung schon bestehender Orgelwerke. Doch schließt die Orgelbewegung die Gefahr der Einseitigkeit in sich: die extreme „Barock-Orgel“ ist für den katholischen Gottesdienst nicht geeignet. Auch die technische Entwicklung des Orgelbaus in den letzten Jahrzehnten hat neben wesentlichen Erleichterungen für das Orgelspiel Gefahren für die Klarheit und künstlerische Gestaltung des Orgelklangs mit sich gebracht. Die Überladung mit Koppeln und der Einbau durchgehender Pfeifenreihen, aus deren jeder mehrere Einzelregister ausgezogen werden, täuschen eine Klangfülle vor, die nicht vorhanden ist, und machen das der Orgel ureigenste, polyphone Spiel unmöglich. Zur Vermeidung solcher Gefahren und der damit verbundenen dauernden Schädigungen, aber auch zur Erhaltung geordneter Verhältnisse bei der Vergebung von Orgelbauten haben sich die Kirchenstiftungsräte, die die Anschaffung oder den Umbau einer Orgel beabsichtigen, der Hilfe und des Rates von Orgelrevidenten zu bedienen und in allen Fällen vor Inangriffnahme irgendwelcher Arbeiten unsere Genehmigung einzuholen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausgaben für diese Arbeiten bestritten werden sollen. Auch die pflegliche Instandhaltung der Orgeln erfordert in der heutigen Zeit erhöhte Aufmerksamkeit. Besonders trifft dies zu für Orgeln mit Denkmalwert, von denen leider in den letzten Jahrzehnten manche abgebrochen oder unverständlich erneuert wurden. Es ist dringend erforderlich, die letzten noch vorhandenen alten Orgeln unversehrt der Nachwelt zu überliefern, nachdem der Krieg den Kulturdenkmälern schwere Schäden zugefügt hat. Im einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen über die Orgelpflege zu verfahren.

I. Orgelrevidenten

1. Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben in bestimmten Bezirken werden vom Bischöflichen Ordinariat sachkundige Personen als Orgelrevidenten berufen. Diese sind dem Bischöflichen Ordinariat bzw. dem von diesem aufgestellten Sachberater verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Orgelrevidenten haben in dem ihnen zugeteilten Gebiet alle Aufgaben des Orgelbaues und der Orgelpflege ihrer Dienstanweisung gemäß in der im folgenden umschriebenen, Weise zu betreuen.
2. Die Orgelrevidenten haben sich von jeder unsachgemäßen Beeinflussung freizuhalten und die Interessen der Pfarrgemeinden aufs beste zu wahren. Die Kirchenstiftungsräte ihrerseits haben die Orgelrevidenten als ihre Treuhänder in Fragen des Orgelbaus und der Orgelpflege zu betrachten und ihnen den maßgebenden Einfluß bei allen Orgelfragen einzuräumen. Die Orgelrevidenten haben ihre Kenntnisse von der Orgel fortlaufend zu erweitern und zu vertiefen.

II. Neubauten und Umbauten

1. Wenn ein Orgelneubau oder -umbau in Aussicht genommen ist, so hat der Kirchenstiftungsrat vom zuständigen Orgelrevidenten einen Vorschlag über die Disposition, die Bauart und Aufstellung des zu erbauenden Werkes bzw. über die erforderlichen Veränderungen einzufordern.

2. Der Orgelrevident hat den Vorschlag bei bereits gebauten Räumen nach Besichtigung, bei geplanten Räumen nach Einsichtnahme in die Pläne und Rücksprache mit dem Architekten, anzufertigen. Handelt es sich um einen Umbau, so hat eine genaue Prüfung des umzubauenden Werkes voranzugehen.
3. Über die Frage der Aufstellung der Orgel soll der Architekt seinerseits den Orgelrevidenten rechtzeitig zur Beratung beiziehen.
4. Der Kirchenstiftungsrat lässt sich über diesen Entwurf von mindestens 2 Orgelbaufirmen einen ausführlichen Kostenvoranschlag anfertigen. Den Firmen bleibt es unbenommen, in begründeten Fällen vom Entwurf abzuweichen.
5. Die eingelieferten Kostenvoranschläge jeder Orgelbauanstalt sind deren geistiges Eigentum. Es ist nicht zugänglich, Konkurrenzfirmen – unmittelbar oder mittelbar – Einblick in die Kostenvoranschläge zu gewähren oder Einzelheiten davon mitzuteilen.
6. Die Kostenvoranschläge werden dem Orgelrevidenten zur Prüfung übergeben und sodann von diesem mit seiner Stellungnahme an den Kirchenstiftungsrat weitergeleitet. Dieser hat den Entwurf und die Stellungnahme des Orgelrevidenten samt den Kostenvoranschlägen und seinem eigenen Antrag durch das Dekanatamt dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftrag an einen Orgelbauer kann erst erfolgen, wenn der Entwurf vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt ist.
7. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Kirchenstiftungsrat unter Zugrundelegung des Kostenvoranschlags und der in der Genehmigungsverfügung etwa getroffenen Abänderungen sowie der Lieferungsbedingungen an den vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Orgelbauer. Maßgebend sind dabei nur die schriftlichen Abmachungen. Der Orgelbauer ist zu verpflichten, dass er etwa während des Baues notwendig werdende Abänderungen erst nach schriftlich zu gebender Zustimmung des Orgelrevidenten vornimmt.
8. Wenn der Auftrag erteilt ist, hat der Orgelrevident den Bau, die Aufstellung und die Intonation der Orgel zu überwachen.
9. Nach Beendigung der Aufstellungsarbeiten hat der Kirchenstiftungsrat die Abnahmeprüfung der Orgel durch den zuständigen Orgelrevidenten vornehmen zu lassen. Sie soll in Gegenwart des Orgelbauers oder seines Vertreters geschehen. Der Orgelrevident entscheidet auf Grund gewissenhafter Prüfung, nach fachlichem Ermessen und gemäß der ihm vom Bischöflichen Ordinariat erteilten Dienstanweisung, ob er die Abnahme der Orgel empfehlen kann. Über die Abnahme hat der Orgelrevident dem Kirchenstiftungsrat einen schriftlichen Prüfungsbericht einzureichen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bericht nicht zu außerdienstlichen Zwecken (z. B. Werbung für den Orgelbauer) Verwendung finden kann.
10. Wenn bei der Abnahmeprüfung die Erfüllung des Liefervertrages festgestellt wird, oder wenn etwaige Mängel beseitigt sind, so findet die Übernahme der Orgel durch den Kirchenstiftungsrat statt. Ergeben sich bei der Abnahmeprüfung wesentliche Abweichungen vom Kostenvoranschlag, so darf die Übernahme erst erfolgen, wenn die Abweichungen berichtigt sind oder wenn der Kirchenstiftungsrat nach Anhörung des Orgelrevidenten und unter Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats sein Einverständnis mit den festgestellten Abweichungen erklärt hat.
11. Dem Bischöflichen Ordinariat ist von der Übernahme unter Beifügung einer Abschrift des Prüfungsberichts und der Baurechnung Mitteilung zu machen.
12. Bei Instandsetzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Werden an Orgeln mit Denkmalwert (das sind Orgeln die vor dem Jahr 1850 gebaut und in wesentlichen Teilen unverändert erhalten geblieben sind) Instandsetzungen nötig, so sind die Pläne dafür vor Beschlussfassung mit der Stellungnahme des Orgelrevidenten dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.
14. Orgeln mit Denkmalwert sollen nur im dringenden Notfall einem Umbau unterzogen werden. Dabei ist anzustreben, dass nicht nur das Äußere (Prospekt, Bemalung), sondern auch alle für die klangliche und technische Eigenart des betreffenden Werkes wesentlichen Teile erhalten

bleiben. Erscheint bei einer solchen Orgel eine Instandsetzung oder ein Umbau nicht mehr möglich, so ist noch ihre Versetzung an einen andern Platz und der Bau einer neuen Orgel zu erwägen. In beiden Fällen sind die Pläne unter Angabe sämtlicher beabsichtigten Änderungen vor Beschlussfassung mit der Stellungnahme des Orgelrevidenten dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Orgelpflege

1. Die Oberaufsicht über die Kirche und ihre Inneneinrichtung hat der rector ecclesiae. Zur Betreuung und Pflege der Orgel ist in erster Linie der Organist berufen. Beide werden dabei vom zuständigen Orgelrevidenten beraten. Sind mehrere Organisten nebeneinander tätig, so wird zweckmäßigerweise einem von ihnen die Aufgabe der Betreuung und Pflege der Orgel übertragen.
2. Orgelempore, Orgelgehäuse, Spieltisch und Motorschalter sind ständig unter gutem Verschluss zu halten. Ein zweiter Schlüssel ist vom Vorsitz der Kirchenstiftungsrats aufzubewahren. Den Zutritt zum Orgelinnern darf der Organist Dritten nur im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Kirchenstiftungsrats gestatten; er selbst hat dabei zugegen zu sein.
3. Staub, Zugluft und Feuchtigkeit, übermäßige Trockenheit gefährden die Orgel. Bei der Kirchenreinigung ist feuchtes Sägemehl oder dergl. zu verwenden. Die Orgel darf nie in Zugluft stehen; auch dürfen bei feuchtem Wetter nie die Kirchenfenster in der Nähe der Orgel geöffnet werden. Bei großer Hitze, langandauernder Trockenheit und Inbetriebnahme der Kirchenheizung sind im Orgelinnern weite Gefäße mit Wasser aufzustellen. Die Orgel ist durch Abblenden der benachbarten Kirchenfenster gegen direkt einfallendes Sonnenlicht zu schützen.
4. Mäuse können die Membranen und andere Lederteile zernagen. Sie sind durch Aufstellen von Fallen, nicht durch Gift, zu vertilgen. Bei Bekämpfung des Holzwurms durch Xylamon ist der Orgelbauer zu Rate zu ziehen.
5. Bei elektrischem Gebläse muss für regelmäßige (halbjährliche) Schmierung des Motors und Reinigung des Kollektors gesorgt sein. Ersatzsicherungen müssen stets bereitliegen. Auch empfiehlt sich die Anbringung einer parallel geschalteten roten Glühlampe an einer gut sichtbaren Stelle; sie dient zur Prüfung, ob der Motor noch läuft oder ausgeschaltet ist.
6. Der Spieler hat vor Verlassen des Spieltisches alle Register und Spielhilfen abzustellen und den Crescendo-Tritt (Walze) in die Ruhelage zu bringen. Der Schwellkasten ist nach beendigem Spiel zu öffnen, damit die Luft in ihm die Temperatur des übrigen Kirchenraumes annehmen kann; dadurch werden Verstimmungen der Orgel vermieden. Wenn Rohrwerke vorhanden sind, so soll der Organist womöglich das Beistimmen derselben vornehmen.
8. Treten an der Orgel und – soweit sie diese gefährden – außerhalb der Orgel Schäden auf, so hat sie der Organist unverzüglich dem Vorsitz der Kirchenstiftungsrats mitzuteilen. Bei größeren Schäden ist auch der Orgelrevident zu verständigen. Der Kirchenstiftungsrats hat für rasche und wirksame Abhilfe der Schäden Sorge zu tragen. Kleinere Störungen und Schäden kann ein geschickter und an seinem Werk interessierter Organist selbst beheben. Auf alle Fälle soll er jeden auftretenden Schaden sofort aufzeichnen und die gesammelten Aufzeichnungen dem Orgelbauer bei der nächsten Überholung des Werkes übergeben.
9. Die Orgel soll jährlich einmal durch einen zuverlässigen Orgelbaumeister nachgesehen und gestimmt werden. Es empfiehlt sich, hierüber einen festen Stimmvertrag abzuschließen. Unbekannte durchreisende Orgelbauer sind abzuweisen.
10. Orgelwerke mit Denkmalwert müssen über die vorstehenden Richtlinien hinaus besonders pfleglich behandelt werden. Eine Denkmalorgel darf nur von solchen Personen besichtigt oder gespielt werden, die sich über ihre Sachkunde ausweisen können. Treten an einer solchen Orgel irgendwelche Schäden auf, so hat der Organist außer dem Vorsitz der Kirchenstiftungsrats auch den Orgelrevidenten sofort zu benachrichtigen. Dieser setzt sich mit dem Vorsitz der Kirchenstiftungsrats und nötigenfalls auch mit dem Sachberater des Bischöflichen Ordinariats

über die zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen. Über Stimmung und Durchsicht einer solchen Orgel hat der Kirchenstiftungsrat mit einem geeigneten Orgelbauer einen Vertrag abzuschließen, der vorher dem Orgelrevidenten zur Prüfung vorzulegen ist. Darin ist vorzusehen, dass der Orgelbauer keinerlei Veränderungen an Traktur, Laden, Winddruck und Pfeifenwerk vornehmen darf und nach jeder Stimmung einen kurzen Bericht über den Zustand des Werkes anzufertigen hat, der durch den Vorsitz der Kirchenstiftungsrats über den Orgelrevidenten dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten ist.

Rottenburg, den 16. Juli 1946